



DER DIREKTOR  
DES LANDSCHAFTSVERBANDES WESTFALEN-LIPPE

Münster, 26.04.1994

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Jörg Twenhöven MdL  
Vorsitzender des  
Kommunalpolitischen Ausschusses  
des Landtages NRW  
Postfach 10 11 43  
  
40002 Düsseldorf



**Antrag der SPD-Fraktion im Kommunalpolitischen Ausschuß des  
Landtages zur Änderung des § 24 Abs. 3 Landschaftsverbands-  
ordnung**

Sehr geehrter Herr Dr. Twenhöven,

soeben habe ich den letzten SPD-Änderungsantrag zur Reform der Kommunalverfassung erhalten. Dort sind in § 24 Abs. 3 LVerbo (vergleichbar dem § 45 Abs. 3 Kreisordnung) eine Genehmigungspflicht für Erhöhungen der Landschaftsumlage sowie weitere erhebliche Eingriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde vorgesehen. Dieser Antrag führt zu einer Verschärfung gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf. Dieser hatte aus gutem Grund, nämlich wegen der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch Rückführung staatlicher Genehmigungsvorbehalte, auf die Genehmigungspflicht gänzlich verzichtet hat. Auch gegenüber dem geltenden Recht bedeutet dies in weiten Teilen eine Verschärfung.

Das von allen Fraktionen befürwortete Ziel der Reform der Kommunalverfassung ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Zu diesem grundsätzlichen Ziel steht der vorgelegte Antrag in Widerspruch. Deshalb sollte die ursprüngliche Regelung des Regierungsentwurfs beibehalten und auf den Genehmigungsvorbehalt verzichtet werden.

Darüber hinaus halte ich auch den Umfang der Genehmigungsbefugnis, wie er in § 24 Abs. 3 Satz 3 LVerbo des Antrages vorgesehen ist, für verfassungsrechtlich bedenklich.

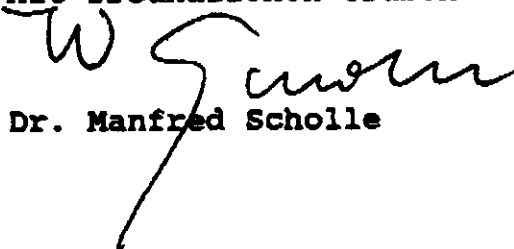
2

Die Landschaftsverbände sind als Gemeindeverbände durch die institutionelle Garantie der Selbstverwaltung des Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz geschützt. In diese grundgesetzlich geschützte Rechtsposition darf die Aufsichtsbehörde nur im Rahmen von Rechtmäßigkeitserwägungen eingreifen. Eigene Zweckmäßigkeitserwägungen hingegen sind der Aufsichtsbehörde verwehrt. Demgegenüber ermöglicht der Wortlaut des § 24 Abs. 3 Satz 3 IVerbO weitreichende Eingriffs- und Gestaltungsmöglichkeiten in die Haushaltswirtschaft des Landschaftsverbandes, die nach den oben dargelegten Grundsätzen allein den Organen des Landschaftsverbandes vorbehalten sind. Insoweit verweise ich auf das Urteil des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.12.1989 (abgedruckt im Eildienst des Landkreistages vom 31.01.1990).

Aus den dargestellten Gründen sollte deshalb § 24 Abs. 3 IVerbO insgesamt, zumindest aber der Satz 3 gestrichen werden.

Den im Ausschuß vertretenen kommunalpolitischen Sprechern sowie den Fraktionen habe ich eine Durchschrift dieses Schreibens übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Manfred Scholle